

Satzung

des

"Verein für Leibesübungen 1886 Kassel e.V."

(kurz: VfL Kassel e.V.)

in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein für Leibesübungen 1886 Kassel “. Die Kurzform ist "VfL Kassel". Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt dabei konkret den Zweck der Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen und Leistungen mit dem vorrangigen Ziel der körperlichen und geistig-sittlichen Erziehung insbesondere der Jugend verwirklicht. Der Verein setzt sich für die völkerverbindende Idee des Sports im Sinne des olympischen Gedanken ein. Alle Bestrebungen parteipolitischer, beruflicher, rassistischer oder konfessioneller Art sind von der Vereinsarbeit ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Begründung erfolgen.

(2) Als Mitglieder werden geführt:

- a) aktive Mitglieder (sportlich tätige Mitglieder),
- b) passive Mitglieder,
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- d) Ehrenmitglieder.

(3) Die Anmeldung Jugendlicher bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(4) Der Verein kann Mitglieder aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit oder außerordentlicher Verdienste um den Verein in besonderer Weise ehren und auszeichnen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund außergewöhnlich langjähriger Vereinszugehörigkeit oder besonderer, außerordentlicher Verdienste um den Verein verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

(4) Für die Mitgliedschaft kann von dem Verein ein regelmäßiger Beitrag gefordert werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Über die Höhe der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Umlage darf die Höhe eines halben Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Umlage wird zwei Monate nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Mitglieder, die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Austritt erklären, sind von der Erhebung der Umlage ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod und
- d) Nichtzahlung des geforderten Beitrags nach (6) trotz Mahnung, wenn der Rückstand 6 Monate überschreitet.

(6) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) der Ältestenrat,

d) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Erste Vorsitzende,
- b) der Zweite Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeister.

(2) Der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer sind der gesetzliche Vorstand des Vereins gem. §26 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Vertretungsberechtigt ist der Erste Vorsitzende allein und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in der Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder frei. Er kann auch Dritte mit Aufgaben aus seiner Zuständigkeit betrauen. Unbeschadet hiervon ist der Vorstand den Vereinsmitgliedern für die ordentliche Führung der Geschäfte verantwortlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die den jeweiligen Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf. Über Zahlung und Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Jugendwart,
- b) der Pressesprecher,
- c) bis zu fünf Beisitzer und
- d) die Abteilungsleiter.

(2) Der Jugendwart, der Pressesprecher und die Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

(3) Vorstand und Beirat bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 7 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der Erste Vorsitzende (als Vorsitzender),
- b) mindestens 3 weitere Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
- c) der Geschäftsführer (als Protokollführer).

(2) Der Ältestenrat schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins und ist die Berufungsinstanz bei Vereinsstrafen (s. §10).

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder oder der Ältestenrat die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Erste Vorsitzende ein. Die Einladungen haben schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sie kann auch durch rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung im Aushangkasten des Vereins wirksam einberufen werden.

(4) Leiter der Mitgliederversammlungen ist der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Wahlen erfolgen in der Regel geheim mittels Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann mit Zustimmung der Versammlung der allein vorgeschlagene öffentlich durch Handzeichen gewählt werden. Liegen bei einer Wahl mehrere Vorschläge vor, so gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) In der Jahreshauptversammlung werden außerdem zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die berechtigt und verpflichtet sind, laufend die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und den Mitgliederversammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung, Bericht zu erstatten.

§ 9 Sitzungen und Versammlungen

(1) Für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen (auch der Abteilungen) gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass abweichend von § 8 (3) Terminabstimmungen für künftige Sitzungen auch in den vorherigen Sitzungen vorgenommen werden können und bei Dringlichkeit auch ohne Einhaltung von Fristen. Sitzungen der Abteilungen können auch durch mündliche Verbreitung bekannt gemacht werden.

(2) Über alle Sitzungen und Versammlungen (auch der Abteilungen) ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Zur Anerkennung der Gültigkeit ist das Protokoll den zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten in angemessener Frist nach der Sitzung oder Versammlung bekannt zu machen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können beim Leiter der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Protokoll vortragen. Über vorliegende Einwendungen wird auf der nächsten Sitzung entschieden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an jeder Sitzung oder Versammlung teilzunehmen.

§ 10 Vereinsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder eine Vereinsstrafe verhängen, wenn sie

- a) gegen den Zweck des Vereins, die Vereinszucht oder die Vereinskameradschaft in grober Weise verstoßen haben oder
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(2) Folgende Vereinsstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Rüge,
- b) Abmahnung oder
- c) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Eine Vereinsstrafe muss vom Vorstand beschlossen werden. Betroffenen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und muss mindestens umfassen:

- a) Die Bezeichnung der ausgesprochenen Vereinsstrafe gem. (2),
- b) eine Beschreibung des beanstandeten Verhaltens des Mitglieds und
- c) eine begründete Feststellung, welche der Verhaltensweisen gem. (1) vorliegt.

Der Beschluss ist den Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen ausgesprochene Vereinsstrafen kann bei dem Ältestenrat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat beschließt den Fortbestand, die Abmilderung oder die Aufhebung der Vereinsstrafe. Mit dem Spruch des Ältestenrats ist das Verfahren abgeschlossen.

(5) Alle Unterlagen zu ausgesprochenen Strafen sind mit den Mitgliedsakten zu verwahren.

§ 11 Vereinsjugend

(1) Die jugendlichen Vereinsmitglieder gem. §3 (2) bilden die Vereinsjugend. Ihre Interessen werden im Verein durch den Jugendwart vertreten und gefördert. Zur Unterstützung des Jugendwartes entsenden die Abteilungen im Benehmen mit dem Vorstand geeignete Mitglieder zur Mitwirkung in den Jugendausschuss.

(2) In der Jugendarbeit steht der Grundsatz einer sportlichen Grundausbildung und Erziehungsarbeit im Vordergrund und über den einseitigen Abteilungsinteressen. Im Übrigen wird die Regelung der Angelegenheiten der Vereinsjugend durch die Jugendordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Abteilungen

(1) Die Vereinsmitglieder können zur Verfolgung des gemeinsamen Zweckes der Ausübung einer Sportart Abteilungen bilden. Das gleichzeitige Bestehen mehrerer Abteilungen zur Ausübung einer Sportart ist ausgeschlossen.

(2) Organe der Abteilungen sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

(3) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter sowie ggf. aus weiteren Mitgliedern. Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Abteilungsleiter ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Im Übrigen gelten §5 (3) und (4) sinngemäß.

(4) Eine Abteilungsversammlung soll jeweils kurz vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

(5) Die Abteilungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in geringfügigem Umfang selbständig wirtschaften. Die Wirtschaftsführung der Abteilungen unterliegt der Kontrolle des Schatzmeisters und der Kassenprüfer. Von selbständiger Wirtschaftsführung ausgeschlossen sind alle Vorgänge von möglicher steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Relevanz. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 13 Auflösung

(2) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Abstimmung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kassel zu mit den Auflagen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden soll.